



Aktenzeichen	Datum		
321.10.10	12.08.2021		

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 13	Herr Nebel		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	30.11.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Landkreisverwaltung;
Änderung der Satzung des Museum Werdenfels

Anlagen:
Satzung und Gebührensatzung Museum Werdenfels

Vorschlag zum Beschluss:

Die beigefügte neugefasste Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Museum Werdenfels (SdMW) sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Museum Werdenfels (GSdMW) werden beschlossen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Beschluss des Kreistages vom 18.05.2021 wurde entschieden, dass die bisherig ehrenamtlich tätige Museumsleitung zukünftig durch eine hauptamtliche Kraft erfolgen soll. Da die derzeit gültige Satzung für das Museum Werdenfels noch eine ehrenamtliche Museumsleitung vorsieht, muss diese entsprechend geändert werden.

In diesem Zuge wurde die Satzung nun entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes in eine Nutzungs- und eine Gebührensatzung aufgeteilt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

II. Sach- und Rechtslage

Neben sprachlichen Veränderungen, welche im gesamten Satzungstext vollzogen wurden, wurde inhaltlich lediglich § 3 der Satzung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Museum Werdenfels (SdMW) angepasst. Nachfolgend eine Gegenüberstellung der bisherigen zur neuen Fassung.

§ 3 (ALT) Museumsleiter

(1) Die Leitung des Museums obliegt dem Museumsleiter. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der dem Museum zugewiesenen Mitarbeiter.

(2) Er ist dem Landrat, sowie den nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Landratsamtes beauftragten Personen unmittelbar verantwortlich. Der Landrat führt die Dienstaufsicht über den Museumsleiter.

(3) Der Museumsleiter wird vom Kreistag per Beschluss bestellt. Der Werdenfeler Museumsverein und der Kreisheimatpfleger dürfen hierfür Vorschläge unterbreiten.

(4) Der Museumsleiter ist ehrenamtlich tätig. Er erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Modalitäten vom Kreistag bei der Bestellung festgesetzt werden.

(5) Der Museumsleiter bestimmt einen Mitarbeiter des Museums oder mit Zustimmung des Landrats einen Dritten zu seinem Stellvertreter. Der Stellvertretungsfall tritt ein, wenn der Museumsleiter voraussichtlich länger als 1 Woche verhindert ist. Der Stellvertreter übernimmt im Vertretungsfall vollumfänglich Aufgaben und Befugnisse des Museumsleiters.

§ 3 (NEU) Museumsleitung

(1) Die Museumsleitung obliegt dem Museumsleiter bzw. der Museumsleiterin. Er/ Sie ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r der dem Museum zugewiesenen Mitarbeiter/innen.

(2) Die Museumsleitung ist dem Landrat bzw. der Landrätin, sowie den nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan des Landratsamtes beauftragten Personen unmittelbar verantwortlich. Der Landrat bzw. die Landrätin führt die Dienstaufsicht über die Museumsleitung.

(3) Der Museumsverein ist am Auswahlverfahren zu beteiligen, soweit dies nach datenschutzrechtlichen Vorschriften möglich ist.

(4) Die Museumsleitung ist hauptamtlich tätig.

Anmerkungen zu den wesentlichen Änderungen:

zu Abs. 1: Keine inhaltliche Änderung, lediglich eine sprachliche Anpassung wie in den restlichen Paragraphen der Satzung.

zu Abs. 2: Ebenso siehe Abs. 1

zu Abs. 3 (bisher): Die Zuständigkeit für die Auswahlentscheidung eines hauptamtlichen Museumsleiters liegt gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 LKrO i. V. mit § 42 Abs. 2 Nr. 9 GeschO-KT beim Landrat.

Das bisherige Vorschlagsrecht ist mit den heutigen gesetzlichen Anforderungen nur schwer umsetzbar. Insbesondere wäre eine Beteiligung im Bewerbungsverfahren datenschutzrechtlich äußerst bedenklich. Das allgemeine Recht des Vereines sich mit Vorschlägen an die Verwaltung zu wenden bleibt dadurch unberührt. Der Museumsverein soll zudem das Recht behalten, zumindest anonymisiert Informationen über die Bewerber zu erhalten.

zu Abs. 4 (bisher): entfällt, da sich dies bei hauptamtlich Beschäftigten aus den tarifrechtlichen bzw. beamtenrechtlichen Bestimmungen ergibt.

zu Abs. 5 (bisher): Die Auswahl des Stellvertreters des Museumsleiters wird an das im Übrigen übliche Vorgehen mittels Vorstandsverfügungen im Landratsamt angeglichen.

Zudem wurden die einzelnen Regelungen der bisherigen Satzung entsprechend den Vorgaben des Kommunalabgabenrechtes in eine eigenständige Gebührensatzung ausgegliedert. Aus diesem Grunde ergeben sich nun statt einer Satzung zwei. Inhaltliche Änderungen sind damit jedoch nicht verbunden.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach der GeschO KT berät der Kreisausschuss vor. Der Kreistag ist für den Erlass, die Änderung bzw. die Aufhebung von Satzungen gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 GeschO KT i.V.m. Art. 30 Nr. 6 LKrO zuständig.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Zu-	
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			